Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gebäude I Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen für den Landkreis Weilheim-Schongau wegen erhöhter Infektionszahlen

Tel.: (0881) 681-0 poststelle@ Ira-wm.bayern.de

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektions-

Weilheim i. OB, 19.10.2020

schutzgesetz i.V.m. §§ 25, 25 a Abs. 2 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.10.2020, zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Unser Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben) 5304

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Allgemeinverfügung:

- 1. Auf den nachfolgend genannten Wochenmärkten bzw. Monatsmärkten auf den nachfolgend genannten Plätzen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht):
 - Weilheim:
 - Kirchplatz, Dienstag 7-14 Uhr (wöchentlich)
 - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
 - Schongau
 - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
 - Penzberg
 - Stadtplatz, Donnerstag 7-14 Uhr (wöchentlich)

Telefonvermittlung: (0881) 681-0

E-Mail:

poststelle@ Ira-wm.bayern.de

Internet: www.weilheimschongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung



Sparkasse Oberland

BIC: BYLADEM1WHM

IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56

- Peiting
 - Oberer Hauptplatz, Bauernmarkt, am ersten Freitag im Monat von 7-14 Uhr
- Peißenberg
 - Glückaufplatz, Donnerstag 7-13 Uhr (wöchentlich)

Die in § 1 Abs. 2 der 7. BaylfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BaylfSMV).

- In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. Offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt.
- 3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 16.10.2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, in der Schutzmaßnahmen für den Landkreis Weilheim-Schongau wegen erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) angeordnet wurden, wird mit Wirkung vom 19.10.2020, 24:00 Uhr, aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet (<u>www.weilheim-schongau.de</u>) und Aushang im Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, bekannt gemacht.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 20.10.2020, 00:00 Uhr bis zu seiner letztmaligen Nennung nach § 25a Abs. 1 Satz 1 der 7. BaylfSMV.

Empfehlungen:

- a) Für Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 2 der 7. BaylfSMV, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden und keine private Feier darstellen (z.B. Vorstandssitzungen) sowie bei nichtöffentlichen Versammlungen wird jeweils ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen das Tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) dringend empfohlen.
- b) Es wird dringend empfohlen, den Besuch nachfolgend genannter Einrichtungen auf täglich höchstens zwei Personen aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BaylfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während der festen Besuchszeit zu beschränken. Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BaylfSMV:
 - Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des SGB XI,
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

- ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege – Intensivpflege-WGs –, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a
 IfSG Dienstleistungen erbringen,
- Altenheime und Seniorenresidenzen.

Hinweise:

 Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25a der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2020, bei einer Überschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Diese Regelungen bei 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gemäß § 25a Abs. 2 der 7. BaylfSMV sind:

- a) Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
- b) Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10.
- c) Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
- d) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
- e) Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.
- f) Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
- g) Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

- h) Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- 2. Das Gesundheitsamt Weilheim-Schongau hat im Benehmen mit der Schulaufsicht folgende Maßnahmen der Stufe 3 nach Nr. 1.4.3 des Rahmenhygieneplans Schulen vom 02.10.2020 angeordnet:
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts.
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung.
- 3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 oder / und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

ī

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Weilheim-Schongau ist in den vergangenen Tagen kontinuierlich und deutlich gestiegen. In den letzten sieben Tagen wurde der maßgebliche Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit 51,7 (Stand: 19.10.2020, 00:00 Uhr, RKI) überschritten. Seit Beginn der Pandemie handelt es sich hierbei um die erste Überschreitung dieses Schwellenwertes im Landkreis Weilheim-Schongau.

Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf eine bestimmte Einrichtung begrenzen, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes Ausbruchsgeschehen. Ungünstig für das Infektionsgeschehen in den letzten 7 Tagen im Landkreis Weilheim-Schongau haben sich insbesondere auch private Feierlichkeiten ausgewirkt. Des Weiteren waren bereits an mehreren Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau Personen zu verzeichnen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert waren. Dies hatte zur Folge, dass sich bereits mehrere Schulklassen in Quarantäne begeben mussten.

Aufgrund der in den vergangenen Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung an Neuinfektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszu-

gehen, dass die Zahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen exponentiell steigen wird, sollten keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist sachlich und örtlich für den Erlass der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 der 7. BaylfSMV vom 01.10.2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.10.2020 sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

 Die Anordnungen unter den Ziffern 1 – 2 dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 25, 25 a Abs. 2 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BaylfSMV vom 01.10.2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.10.2020.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Nach § 25 der 7. BaylfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende bzw. ergänzende Anordnung zur 7. BaylfSMV erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Nachdem das RKI mit Stand 19.10.2020, 0:00 Uhr, für den Landkreis Weilheim-Schongau eine 7-Tages-Inzidenz von 51,7 auswies, wurde deshalb der Erlass weitergehender Anordnungen geprüft.

Die Anordnungen unter Ziffer 1-2 waren aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig.

Nach § 25a Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020, zuletzt durch die Verordnung vom
18.10.2020 geändert, besteht eine Maskenpflicht auf den vom Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Behörde festzulegenden öffentlichen Plätzen. Bei
der unter der Ziffer 1 dieses Bescheids genannten Wochen- bzw. Monatsmärkten
auf den aufgelisteten Plätzen handelt es sich um solch stark frequentierte Plätze.
Daher besteht bei diesen Märkten eine Maskenpflicht.

Die unter der Ziffer 2 angeordneten Maßnahmen folgen den Empfehlungen des Stufenkonzepts im Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung

und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), gültig seit 01.09.2020, bei Überschreiten des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte unter den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt.

Zweck aller staatlichen Maßnahmen wie auch dieser Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus so weit möglich einzudämmen. Nur so können nach dem derzeitigen Stand vulnerable Personen geschützt und die notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbes. Arztpraxen und Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten, entlastet werden. Zudem soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen. War zunächst die Zahl der Infizierten unter Reiserückkehrern für einen Anstieg der Infizierten-Zahlen insgesamt entscheidend, geht deren Anteil bundesweit bereits seit Mitte / Ende August wieder zurück. Der aktuell zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Übertragungen geht vielmehr auch auf Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und sonstigen Veranstaltungen zurück (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, a.a.O., sowie RKI-Tagesbericht vom 12.10.2020, a.a.O.).

Auch in Kindertageseinrichtungen kommen regelmäßig viele Menschen zusammen, sodass auch hier ein Risiko der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sofern keine Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Vom Robert Koch-Institut wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, a.a.O.).

Des Weiteren sind die Maßnahmen auch angemessen. Sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Gewiss stellen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Einschränkungen für jeden einzelnen dar. Jedoch sind diese Einschränkungen gerechtfertigt durch das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie.

Zudem wird noch angeführt, dass die Maßnahmen nur gelten, solange diese für die Verlangsamung Ausbreitung des Virus im Landkreis Weilheim-Schongau notwendig sind.

 Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Ein Verwaltungsakt, der ortüblich bekanntgemacht wird, gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG grundsätzlich zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann abweichend hiervon in der Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Um die weitere beschleunigte Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt

Zur Erreichung dieses Ziels waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe gerechtfertigt.

3. Bei einer Epidemie mit hochansteckenden Virus kommt der Grundsatz der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG; s.a. BeckOK Infektionsschutzrecht, Eckart/Winkelmüller, 1. Edition, Stand: 01.07.2020, § 1 IfSG A II 2; Rixen, NJW 2020, 1097, 1100).

In diesem Rahmen gilt es, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und deren medizinischer Bewertung eine Prognose zu erstellen und über die weiteren Schritte zu entscheiden.

Einerseits ist dabei der Anstieg der 7-Tages-Inzidenz für ein zügiges Einschreiten entscheidend. Würden keine Anordnungen getroffen werden, wäre mit einem weiteren Anstieg der Infizierten-Zahlen zu rechnen. In der Folge käme es zu einer weiteren Gefährdung insbesondere vulnerabler Personengruppen sowie zu einer Überlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Insbesondere würde die Kontaktpersonenermittlung erschwert werden und die Pandemie würde einen noch ungünstigeren Verlauf nehmen.

Andererseits sind für einen Anstieg (wie auch für ein Abflachen) der 7-Tages-Inzidenz für eine Gebietskörperschaft wie den Landkreis Weilheim-Schongau z.T. einzelne Geschehen verantwortlich. Entsprechenden Schwankungen ist der Wert unterworfen. Deshalb gilt es, das Infektionsgeschehen engmaschig zu prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch erforderlich bzw. noch ausreichend sind.

Aufgrund dieser Überlegungen waren nach dem unter I. der Gründe dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Weilheim-Schongau kurzfristig Maßnahmen erforderlich.

Weilheim, den 19.10.2020 Landratsamt Weilheim-Schongau

Gez. Andrea Jochner-Weiß Landrätin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.